

BGer 7B_709/2023 vom 28. Oktober 2025

Bundesgericht, 2025-10-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_709_2023

FR: TF 7B_709/2023 du 28 octobre 2025

IT: TF 7B_709/2023 del 28 ottobre 2025

Erwägungen

E. 1.1

Angefochten ist ein Entscheid im Zusammenhang mit der Entsigelung von Aufzeichnungen und Gegenständen, die in einem strafprozessualen Untersuchungsverfahren in Anwendung von Art. 246 ff. StPO sichergestellt wurden. Die Vorinstanz hat gemäss aArt. 248 Abs. 3 lit. a sowie Art. 380 StPO als einzige kantonale Instanz entschieden, weshalb die Beschwerde in Strafsachen an das Bundesgericht nach Art. 78 ff. BGG grundsätzlich offensteht.

E. 1.2

Der angefochtene Entscheid schliesst das Strafverfahren nicht ab. Er kann deshalb nur unter den Voraussetzungen von Art. 92 und 93 BGG angefochten werden. Danach ist die Beschwerde insbesondere zulässig, wenn der angefochtene selbstständig eröffnete Zwischenentscheid einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken kann (Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG). Das Siegelungsverfahren dient dem Geheimnisschutz im Hinblick auf eine Durchsuchung von Aufzeichnungen und Gegenständen. Es gelangt daher nur zur Anwendung, wenn von den betroffenen Personen gesetzliche Geheimnisschutzgründe substantiiert angerufen werden. Wird im Beschwerdeverfahren vor Bundesgericht schlüssig behauptet, dass der vom Zwangsmassnahmengericht angeordneten Entsigelung derartige Geheimnisschutzgründe entgegenstehen, droht nach der Praxis des Bundesgerichts ein nicht wieder gutzumachender Nachteil im Sinne von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG , weil die Offenbarung eines Geheimnisses nicht rückgängig gemacht werden kann (zum Ganzen: Urteil 7B_145/2025 vom 25. März 2025 E. 2.2, zur Publikation vorgesehen, mit Hinweisen). Ob diese Voraussetzung hier erfüllt ist, kann mit Blick auf den Ausgang des Verfahrens dahingestellt bleiben.

E. 1.3

Das Bundesgericht prüft im Rahmen der Beschwerde in Strafsachen nur, ob die kantonale Instanz das Bundesrecht richtig angewendet hat, mithin jenes Recht, welches die Vorinstanz im angefochtenen Entscheid anwenden musste (Urteil 7B_754/2023 vom 8. April 2025 E. 1.2 mit Hinweis). Das Siegelungsrecht wurde in der auf den 1. Januar 2024 in Kraft gesetzten Gesetzesreform revidiert (AS 2023 468; BBl 2019 6697). Der hier angefochtene Entscheid des Zwangsmassnahmengerichts datiert indessen vom 1. September 2023. Massgebend für die Beurteilung der bundesgerichtlichen Beschwerde sind damit die bis zum 31. Dezember 2023 geltenden Bestimmungen.

E. 2

Der Beschwerdeführer rügt in erster Linie, die Vorinstanz habe in Verletzung von Bundesrecht für das Verfahren offensichtlich irrelevante Dateien zur Durchsuchung freigegeben.

E. 2.1

Die Entsiegelung ist zur Klärung des Tatverdachts geeignet, wenn die gesiegelten Aufzeichnungen und Gegenstände für die Strafuntersuchung potentiell beweisheblich sind. Die potentielle Beweiserheblichkeit ist für alle Sicherstellungen (z.B. Aktenordner, privates Mobiltelefon, geschäftliches Mobiltelefon, Laptop, Tablet) einzeln zu prüfen und diejenigen Sicherstellungen, die für die Strafuntersuchung offensichtlich irrelevant erscheinen, dürfen nicht entsiegelt werden. Demgegenüber ist nicht zu prüfen, ob die als grundsätzlich untersuchungsrelevant erachteten Sicherstellungen (z.B. ein Mobiltelefon) ihrerseits Teilmengen enthalten (z.B. einzelne Fotos oder Videos), die für das Verfahren als irrelevant erscheinen (Urteil 7B_31/2025 vom 13. August 2025 E. 2.5.3, zur Publikation vorgesehen, mit Hinweisen).

E. 2.2

Der Beschwerdeführer ist der Rechtsauffassung, die Vorinstanz habe die Pflicht, "die Beweisrelevanz der versiegelten Unterlagen und Datenträger von Amtes wegen zu überprüfen", wobei die "Ausscheidung von relevanten und irrelevanten Unterlagen (sog. Einzeltriage) " durch das Entsiegelungsgericht selbst zu erfolgen habe. Dem liegt indessen ein falsches Verständnis des Entsiegelungsverfahrens zugrunde. Es liegt in der Natur der Sache, dass bei der Durchsuchung von Aufzeichnungen und Gegenständen auch Inhalte gesichtet werden, die sich in der Folge für die Untersuchung als bedeutungslos erweisen. Die von ihm im Ergebnis geforderte vorausgehende detaillierte Prüfung aller sichergestellter Aufzeichnungen und Gegenstände durch das Zwangsmassnahmengericht wäre nicht praktikabel und ist im Entsiegelungsverfahren nicht vorgesehen. Die Staatsanwaltschaft hat sich bei dieser Durchsuchung indessen von Amtes wegen strikt auf die Suche nach verfahrensrelevanten Inhalten zu beschränken und darf bloss solche formell beschlagnahmen und zu den Verfahrensakten nehmen (Urteil 7B_31/2025 vom 13. August 2025 E. 2.5.3, zur Publikation vorgesehen, mit Hinweisen). Das Vorgehen der Vorinstanz, welche mit Verfügung vom 8. Januar 2021 vorfrageweise die zu durchsuchenden Aufzeichnungen und Gegenstände als grundsätzlich untersuchungsrelevant und deren Durchsuchung als angemessen beurteilte, entspricht den diesbezüglichen bundesrechtlichen Vorgaben.

E. 2.3

Im Übrigen ist der anwaltlich vertretene Beschwerdeführer darauf hinzuweisen, dass Beschwerden an das Bundesgericht hinreichend zu begründen sind. Nach Art. 42 Abs. 2 BGG ist unerlässlich, dass die beschwerdeführende Partei auf die Begründung des angefochtenen Entscheids eingeht und im Einzelnen aufzeigt, worin eine vom Bundesgericht überprüfbare Rechtsverletzung liegt (BGE 148 IV 205 E. 2.6; 146 IV 297 E. 1.2; 140 III 115 E. 2).

Der Beschwerdeführer setzt sich nicht rechtsgenügend mit den Erwägungen der Vorinstanz in ihrer Verfügung vom 8. Januar 2021 zum Deliktikonnex der streitgegenständlichen Aufzeichnungen und Gegenstände (Erwägung 3) sowie zur Angemessenheit der Durchsuchung (Erwägungen 4 und 5.6) auseinander, auf welche die Vorinstanz im angefochtenen Entscheid verweist. Dasselbe gilt, soweit der Beschwerdeführer darlegt, welche der durch ihn "in sieben Kategorien aufgeteilten Dateien" seiner Meinung nach offensichtlich nicht relevant seien. Diesbezüglich begnügt er sich damit, seine bereits vor der Vorinstanz vorgebrachten Argumente (wortwörtlich) zu wiederholen, ohne sich auch

nur im Ansatz mit den diesbezüglichen Erwägungen der Vorinstanz im angefochtenen Entscheid vom 1. September 2023 auseinanderzusetzen.

E. 3

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Bei diesem Verfahrensausgang ist der Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.